

## Anlage 3

### **Stellungnahme der Verwaltung zur Nachfrage von RM Jörg Frank auf der Sitzung des Finanzausschusses am 07.09.2020 zu**

#### **TOP 4.1 Corona-Pandemie: Wirtschaftliche Auswirkungen auf die Veranstaltungs- und Eventbranche in Köln AN/0564/2020**

##### **4.1.1 Antwort der Verwaltung 1778/2020**

#### Antwort der Verwaltung

Der vermeintliche Widerspruch bezieht sich offensichtlich auf folgende Passage in 2609/22020:

„Die KölnBusiness GmbH ist in ständigem Kontakt und Austausch mit der Klubkomm sowie Betreibern von Spielstätten. Erkenntnis aus den Gesprächen ist, dass das Bundesprogramm aktuell nicht hilfreich ist, da das Hauptproblem die laufenden Betriebskosten sind. Mit dem Auslaufen der Überbrückungshilfe des Bundes zum 1. September müssen die Spielstätten die Betriebskosten wie Miete, Personal usw. alleine schultern. Da nicht absehbar ist, wann ein regulärer (oder zumindest wirtschaftlich sinnvoller) Betrieb wieder möglich ist, bedeutet dies für viele Betreiber, dass die Unternehmen in ihrer Existenz bedroht sind.“

Richtig ist, dass die Überbrückungshilfen wie in der Beantwortung 1778/2020 dargestellt natürlich für die Abdeckung der Betriebskosten in den Monaten Juni, Juli und August herangezogen werden konnten/können. Hier ist die KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH selbstverständlich unterstützend tätig. Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage lief dieses Programm allerdings Ende August aus. Mit „aktuell nicht hilfreich“ war die Zeit danach, also ab September gemeint, in der das Programm nicht mehr zu greifen schien.

Allerdings gibt es auch bei der Überbrückungshilfe Veränderungen; zum einen wurde die Antragsfrist für die Abdeckung der Kosten in den Monaten Juni-August bis Ende September verlängert, und zum anderen haben sich die Spitzen der Großen Koalition darüber hinaus auf ihrer Sitzung am 25. August auf weitergehende Maßnahmen im Kontext der Coronakrise geeinigt. Diese laufen vor allem auf eine Verlängerung bestehender Hilfen und Regelungen hinaus. Die Laufzeit der Überbrückungshilfen für kleine und mittlere Unternehmen, die seit Anfang Juli beantragt werden können, soll bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden. In diesem Fall wäre die Förderung über den städtischen Notfallfonds nachrangig. Gegenwärtig ist noch nicht klar, für welche Parameter diese Verlängerung im Detail gelten soll. Wahrscheinlich ist, dass zumindest der Zeitraum, in dem die Überbrückungshilfen beantragt werden können, sowie der Zeitraum, in dem die Auszahlung der Überbrückungshilfen erfolgt, bis Ende des Jahres 2020 ausgeweitet wird. Ob auch die Monate, in denen für die Anspruchsberechtigung entsprechend hohe Umsatzauffälle nachgewiesen werden müssen – gegenwärtig sind dies April und Mai 2020 – angepasst werden, ist noch unsicher. Ebenfalls besteht gegenwärtig keine Klarheit darüber, ob auch die im Rahmen der Überbrückungshilfen erstattungsfähigen Kosten nachträglich ausgeweitet werden. Im Fall der Corona-Soforthilfen war dies zumindest in Nordrhein-Westfalen geschehen.

Die KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH hält die Entwicklung der Förderprogramme ständig im Blick und steht selbstverständlich den Livemusikspielstätten wie allen Unternehmen auch bei der Überbrückungshilfe beratend zur Seite; im Einzelfall bietet sich jedoch auch die Hilfe eines/einer Steuerberaters/in an. Insbesondere wird in der nächsten Zeit zu prüfen sein, für welchen Zeitraum und wann, welches Unterstützungsprogramm in Anspruch genommen werden sollte, um die Wirkung nicht zu neutralisieren.